

bergleichen allgemeine Wanderdispensationen nicht mehr zu bewilligen und die Gesuche, welche an dasselbe gelangt sind, sind, soviel mir bekannt, sämmtlich zurückgewiesen worden. Eine Ausnahme hiervon macht nur das Strumpfwirkereigewerbe, bei welchem in Folge seiner Concentrirung auf einen einzigen, wenig ausgedehnten Bezirk des Landes eigenthümliche Verhältnisse eintreten, die das Wandern im eigentlichen Sinne ohnehin ausschließen. Wenn dagegen der geehrte Abgeordnete sogar die Zurücknahme der in früherer Zeit bereits erteilten allgemeinen Wanderdispensationen als wünschenswerth bezeichnet hat, so hat das Ministerium mit Ausnahme eines einzigen Falles hierzu noch keine Veranlassung gefunden und es möchten dieser Maßregel, wenigstens in solcher Ausdehnung, wohl auch manche Bedenken entgegenstehen. Unlangend den Antrag der geehrten Deputation ad I, der sich auf die Modification der §. 29 der Armenordnung zu Gunsten der sogenannten Fabrikgewerbe, namentlich der Drucker, Coloristen und Formstecher bezieht, so habe ich zu erwähnen, daß eine Abänderung dieser Bestimmung auch schon von einer andern Seite her in Anregung gekommen ist und daß rücksichtlich der hier genannten Gewerbetreibenden erhebliche Billigkeitsgründe zu sprechen scheinen. Ob es nöthig ist, auch der Coloristen besondere Erwähnung zu thun, darüber muß ich mich einer bestimmten Aeußerung enthalten, weil mir die Verhältnisse nicht genau bekannt sind; es kann aber wohl sein, daß hier ein Wandern im gewöhnlichen Sinne gar nicht stattfindet, so daß die fragliche Bestimmung auf die Coloristen ohnehin nicht angewendet werden kann. Uebrigens scheint es mir angemessen, daß der Antrag so gestellt werde, wie er von der geehrten Deputation vorgeschlagen worden ist, während er sich nach dem Beschlusse der ersten Kammer weiter erstrecken und verschiedene andere Classen von Gewerbetreibenden umfassen würde, bei denen theils ähnliche Verhältnisse, wie bei den Druckern und Formstechern, nicht obwalten, theils eine Modification der gesetzlichen Bestimmung in polizeilicher Hinsicht bedenklich sein möchte. Nur in Beziehung auf die Fassung des Antrags habe ich zweierlei zu bemerken; einmal, ob nicht in dem letzten Satze statt: „hinsichtlich der Beschränkung des Wanderns“ gesagt werden möchte: „hinsichtlich der Aufhebung der Beschränkung des Wanderns“, wodurch der Sinn besser ausgedrückt und einem außerdem möglichen Mißverständnisse vorgebeugt wird; sodann, daß in dem Antrage nicht der Fabrikgewerbe im Allgemeinen, sondern nur der sogenannten u n z ü n f t i g e n Fabrikgewerbe Erwähnung zu thun sein dürfte, damit er nicht die von der geehrten Deputation selbst nicht beabsichtigte Deutung erhält, als ob auch den Gesellen der z ü n f t i g e n Fabrikgewerbe — Weber, Posamentierer, Tuchmacher u. s. w. — das Wandern nach zurückgelegtem vierzigsten Lebensjahre verstattet werden solle. Im Uebrigen aber ist das Ministerium mit diesem Antrage vollkommen einverstanden.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Ueber die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Wanderns scheint sowohl bei der geehrten Kammer, als auch bei der hohen Staatsregierung nur eine Ansicht vorzuwalten, und es ist daher die Deputation überhoben, sich darauf weiter einzulassen. Da hiernächst der Abg.

Clauß die Aeußerung, welche mir von einem andern Abgeordneten mitgetheilt worden war, in Beziehung auf die Coloristen nur bestätigt hat, so halte ich als Deputationsmitglied für angemessen, daß der Coloristen unter den angezeigten Umständen in diesem Antrage eine Erwähnung nicht weiter geschehe, und ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, darauf später an die übrigen Deputationsmitglieder eine Frage zu stellen. Dagegen aber könnte ich mich auch, wenn ein specieller Antrag von dem Abgeordneten, den ich erwähnte, darauf gerichtet würde, daß statt „namentlich“ gesetzt werde: „zum Beispiel“, damit deshalb nicht einverstanden erklären, weil „namentlich“ auch schon keineswegs exclusive ist. Es sollen nämlich nicht bloß die Drucker und Formstecher ausnahmsweise bis über das vierzigste Jahr hinaus wandern können, sondern ausnahmsweise auch andere Fabrikgewerbesgenossen; allein ein anderer und etwas beschränkterer Sinn liegt in dem Worte „namentlich“, als in den Worten „zum Beispiel“. Es fällt das ins Grammaticalische und Eregetische, weshalb ich mich nicht weiter darauf verlassen will. Dann hat der Abg. Clauß auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß in einzelnen Orten und bei einzelnen Innungen allgemeine Dispensationen von den Wanderjahren stattfänden. Es kann die Deputation ihm für diese Mittheilung nur dankbar sein; ich muß aber erwähnen, daß sie auf dieses Verhältniß bei ihrer Berathung ebenfalls Rücksicht genommen hat. Daß dies geschehen ist, ergibt sich daraus, daß sie nicht bei den Anträgen der ersten Kammer im Allgemeinen stehen geblieben ist, sondern zu 7. einen allgemeinen Antrag gestellt hat, welcher dahin geht: „die Kammer wolle — nach Beitritt der ersten — bei der hohen Staatsregierung darauf antragen: dieselbe wolle dahin Verfügung treffen, daß die über das Wandern der Handwerksgehilfen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allenthalben streng und gleichmäßig beobachtet, davon auch, ohne zureichenden zu den Acten zu bescheinigenden Grund, Dispensation nicht erteilt werde.“ Durch diesen Antrag glaubte sie auch den Umstand berücksichtigt zu haben, auf welchen von dem Abgeordneten aufmerksam gemacht worden ist. Hierzu kommt noch die Erklärung des königl. Herrn Commissars, daß für jetzt und unter den jetzigen Umständen dergartige Dispensationen nicht mehr erteilt werden, und es scheint nicht vorauszu sehen, daß nach den Ansichten des hohen Ministerii die lediglich auf dem Verordnungswege erteilten Concessionen auch auf gleichem Wege zurückgenommen werden, zumal da die hohe Staatsregierung gleiche Ansicht mit der Ständeversammlung hat. Wenn sodann der Herr Regierungscommissar bemerkt hat, daß er den Zusatz wünsche: „zu Gunsten der zünftigen Fabrikgewerbe“, so könnte ich meinerseits mich damit nicht einverstanden erklären. Auf diese Weise würde man die Ausnahmefälle in einem Grade und in einer Anzahl häufen, daß sie die Regel übersteigen würden, und dies ist keineswegs die An- und Absicht der Deputation.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich wünsche keinen Zusatz, sondern nur die Beseitigung eines Mißverständnisses. Wenn der Antrag so gefaßt ist, wie er hier steht, so würde er sich auch auf die zünftigen Fabrikgewerbe beziehen. Man hat